



IV c 2 - 47431

2.02.2006

Rundschreiben

**Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
hier: Kinderzuschlag nach § 33b BVG**

Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 29.11.2005; Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 9.01.2006

Mit dem Bezugsschreiben vom 29.11.2005 hatte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11. Januar 2005 - 2 BvR 167/02 - die Frage aufgeworfen, ob dieser Beschluss, der sich auf die mit § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG identische Vorschrift des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG bezieht, in der Praxis auch Auswirkungen auf die Beurteilung nach § 33b BVG hat.

Die dazu von Niedersachsen dargelegte Rechtsauffassung, dass das Urteil auch im Rahmen des § 33b BVG angewendet werden muss, wird von mir in vollem Umfang geteilt. Diese Rechtsauffassung wird im Übrigen auch von der o.a. Bayerischen Stellungnahme untermauert, in der unter Hinweis auf Artikel 3 Abs. 1 GG überzeugend dargestellt wird, dass die vom BVerfG entwickelte verfassungskonforme Auslegung des mit § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG identischen § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG auch auf den im § 33b BVG genannten anspruchsberechtigten Personenkreis der unterhaltspflichtigen Schwerbeschädigten anzuwenden ist.

Auch ich sehe keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung eines der - in den zitierten Gesetzen (BVG, BKGG, EStG) identischen - Adressatenkreise, so dass eine Schlechterstellung der in § 33b BVG genannten Schwerbeschädigten aus meiner Sicht verfassungswidrig wäre.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise bitte ich daher - wie von Niedersachsen und Bayern vorgeschlagen - bei der Prüfung der Einkommensgrenze im Rahmen

des § 33b BVG zukünftig von den Bruttobezügen sowohl die Werbungskosten als auch die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Dieses Rundschreiben wird veröffentlicht.

Im Auftrag

Heinrich-J. Held